

Tagungsbericht – 9. Ortstagung des DArbGV e.V. in Kiel am 25.09.2018

Am 25.09.2018 fand in den Räumlichkeiten der Fachhochschule Kiel – bei einem herrlichen Ausblick über die Kieler Förde – die 9. Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands e.V. statt.

Nach der Eröffnung der Tagung und Begrüßung der knapp siebzig Teilnehmer durch Herrn Prof. Dr. Thomas Weiß und Grußworte des Präsidenten der Fachhochschule Kiel, Herrn Prof. Dr. Udo Beer, sowie von Herrn Meier vom UV Nord und Herrn Klein von der DGB Rechtschutz GmbH, Region Nord, folgte der Vortrag von Herrn Prof. Dr. Ulrich Koch, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht.

Nach einer kurzen Vorstellung seiner Person und einem Verweis auf seine Anfangszeiten als Richter in der schleswig-holsteinischen Arbeitsgerichtsbarkeit stellte Herr Prof. Dr. Koch die Rechtsprechung des zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts der vergangenen Jahre dar. Unter dem Thema „Aktuelles aus dem Kündigungsrecht; insbesondere Sachvortragsverwertungsverbot“ wurden vier Themenblöcke aufgegriffen und verschiedene Urteile zu den jeweiligen Themen vorgestellt und anschließend – unter Leitung von Frau Marlies Heimann, Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein – diskutiert:

Unter dem Thema „Sonderkündigungsschutz und Anhörung nach § 102 BetrVG“ wurde unter anderem die Frage der Verwirkung einer Mitteilung des Sonderkündigungsschutzes nach § 85 ff. SGB IX a.F. und Fragen der Verwirkung aufgegriffen und diskutiert (BAG, Urt. v. 22.09.2016 - 2 AZR 700/15). Eine weitere besprochene Entscheidung betraf den Fall der Niederlegung des Betriebsratsamtes in einem Verfahren nach § 103 BetrVG und die Frage, wie sich ein anschließender Sonderkündigungsschutz als Wahlvorstand der nachfolgenden Betriebsrats-Neuwahl auswirkt (BAG, Urt. v. 16.11.2017 - 2 AZR 14/17). Die weiteren besprochenen Entscheidungen zu diesem Themenbereich betrafen zum Einen die Fragen, ob ein Arbeitgeber bei neuen Erkenntnissen aus der Beteiligung des Integrationsamtes ggfs. erneut nach § 102 Abs. 1 BetrVG den Betriebsrat anhören muss und zum Anderen, wann eine abschließende Stellungnahme des Betriebsrats im Sinne von § 102 Abs. 2 BetrVG vorliegt (BAG, Urt. v. 25.05.2016 - 2 AZR 345/15).

In dem Abschnitt „verhaltensbedingte Kündigung“ stellte Prof. Dr. Koch unter anderem Urteile zu den Themen „Strafanzeigen gegen den Arbeitgeber als Pflichtverletzung“ (BAG, Urt. v. 15.12.2016 – 2 AZR 42/16), „Äußerung einer Drohung im BEM-Verfahren“ (BAG, Urt. v. 29.6.2017 – 2 AZR 47/16), „Vorwerfbarkeit eines Rechtsirrtums“ (BAG, Urt. v. 17.11.2016 - 2 AZR 730/15) sowie Fragen zur Arbeitsverpflichtung nach Erlass eines Teilanerkennsurteils und einer sich anschließenden Kündigung wegen vermeintlicher Leistungsverweigerung (BAG, Urt. v. 14.12.2017 – 2 AZR 86/17) dar. Es wurde desweiteren die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Frage, ob ein vorgetragener Kündigungssachverhalt auch geeignet sein könne, einen Auflösungsantrag im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 2 KSchG zu begründen, vorgestellt (BAG, Urt. v. 24.5.2018 – 2 AZR 73/18). Anhand einer weiteren

Entscheidung beschrieb Prof. Dr. Koch die Voraussetzungen zur außerordentlichen krankheitsbedingten Kündigung eines nach § 34 Abs. 2 S. 1 TV-L ordentlich unkündbaren Mitarbeiters (BAG, Urt. v. 25.4.2018 – 2 AZR 6/18) und verwies insoweit darauf, dass die getroffenen Wertungen nicht zwingend auf andere tarifvertragliche Regelungen zum Ausschluss einer ordentlichen Kündigung übertragbar seien.

Hinsichtlich des Themas „Betriebsbedingte Kündigungen und Massenentlassungsanzeige“ verwies Prof. Dr. Koch auf ein Urteil zur Berücksichtigung des Rentenbezugs und des Erreichens der Regelaltersgrenze und der Auswirkung auf eine Sozialauswahl (BAG, Urt. v. 27.4.2017 – 2 AZR 67/16). Zur Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern hinsichtlich der Schwellenwerte des § 17 KSchG seien dem EuGH Fragen zur Auslegung der Richtlinie 98/59/EG vorgelegt worden (Beschl. v. 16.11.2017 - 2 AZR 90/17 (A)).

Im abschließenden Themenblock griff Prof. Dr. Koch die Themen der Sachvortragsverwertungsverbote und Beweisverwertungsverbote auf und veranschaulichte an diversen Entscheidungen die Rechtsprechung zum Verhältnis der Rechtsgrundlagen in §4 BDSG und § 26 BDSG n.F. zueinander und dem verfassungsrechtlichen Kontext und wies insbesondere auf das Spannungsverhältnis der § 138 und § 286 ZPO hin (BAG, Urt. v. 27.7.2017 – 2 AZR 681/16; BAG, Urt. v. 22.09.2016 - 2 AZR 848/15; BAG, Urt. v. 20.10.2016 - 2 AZR 395/15; BAG, Urt. v. 29.6.2017 – 2 AZR 597/16; BAG, Urt. v. 27.7.2017 – 2 AZR 681/16).

Die dargestellten Urteile wurden diskutiert, Fallabwandlungen besprochen und weitere Folgefragen durch den Referenten aufgeworfen, die im Anschluss an den Vortrag noch in angeregten Gesprächen in Kleingruppen weiter vertieft werden konnten.

Sebastian Nohr, Arbeitsgericht Kiel